

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER STORNIERUNGSGARANTIE

Der Club Farret bietet eine Stornierungs- und Unterbrechungsgarantie in Höhe von 4% des Betrags für den Aufenthalt in Mietunterkünften und auf dem Stellplatz an. Seine Abschließung ist nur gleichzeitig mit der Reservierung des Aufenthalts möglich.

Die Stornierungsgarantie tritt an dem Tag in Kraft, an dem Sie den Versicherungsvertrag abschließen, und erlischt spätestens am Ende Ihres Aufenthaltes.

### UNSERE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN ?

**Sie erhalten den gezahlten Betrag gegen Vorlage einer Quittung (ohne Kurtaxe, Eigenanteil und Reiserücktrittsgarantie) und unter der Bedingung zurückerstattet, dass Sie uns zuvor schriftlich informiert haben, sobald ein Ereignis eintritt, das Ihre Abreise verhindert.**

#### IN WELCHEN FÄLLEN LEISTEN WIR ?

Wenn eines der folgenden Ereignisse vor oder während Ihres Aufenthalts eintritt :

- Schwere Krankheit (einschließlich schwerer Krankheit infolge einer Epidemie oder Pandemie), schwerer Unfall mit Verletzungen oder Tod, einschließlich der Folgen, Nachwirkungen, Komplikationen oder Verschlimmerung einer Krankheit oder eines Unfalls, die vor der Buchung Ihrer Reise festgestellt wurde, von:
    - Ihnen selbst, Ihrem Ehepartner oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Nachkommen (beliebigen Grades), Ihres Vormunds oder einer Person, die normalerweise in Ihrem Haushalt lebt,
    - Ihren Geschwistern, einschließlich der Kinder des Ehepartners oder des Lebenspartners eines Ihrer direkten Vorfahren, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegersväter, Schwiegermütter,
    - Ihrem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses benannten Vormund,
    - der Person, die bei Abschluss dieses Vertrages benannt wurde und während Ihrer Reise dafür verantwortlich ist, Ihre minderjährigen Kinder im Urlaub zu betreuen oder zu begleiten, oder die in Ihrem Haushalt lebende behinderte Person, sofern es zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden oder zum Tod kommt.
  - Tod Ihres Onkels, Ihrer Tante, Ihres Neffen oder Nichten
  - Nichtbeförderung am Flughafen, Bahnhof oder Busbahnhof des Abreiseortes aufgrund einer Temperaturmessung, die von den Gesundheitsbehörden des Abreiselandes oder des Transportunternehmens, mit dem Sie reisen, angeordnet wurde. (Sie müssen uns, auf jeden Fall, einen Beleg / Nachweis des Transportunternehmens, das Ihnen den Zutritt zum Flugzeug verweigert hat, oder der Gesundheitsbehörde(n) aus dem Abgangsland zukommen lassen. Ohne diesen Nachweis ist keine Entschädigung möglich).
  - Schwangerschaftskomplikationen bis zur 32. Woche:
    - die eine sofortige Aufgabe von Beruf oder anderen Tätigkeiten mit sich zieht oder
    - wenn die Reise mit dem Schwangerschaftszustand nicht vereinbar ist, vorausgesetzt, dass Sie vor der Anmeldung nicht über Ihren Zustand informiert sind.
  - Fehlende Corona-Impfung
    - wenn im Zielland zum Zeitpunkt des vorliegenden Vertragsabschlusses für die Einreise keine Impfpflicht gegen Covid 19 galt, aber zum Zeitpunkt Ihrer Abreise jedoch schon:
    - und es Ihnen nicht mehr möglich ist, diese Impfung rechtzeitig vorzunehmen, die zum Reisen notwendig ist,
    - oder dass Sie die Impfung nicht wahrnehmen können, weil eine medizinische Kontraindikation für die Impfung vorliegt.
- Es liegt in Ihrer Verantwortung, den Sachverhalt festzustellen, der Sie zum Bezug unserer Leistungen berechtigt und wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, Ihren Antrag auf Anraten unserer Ärzte abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den tatsächlichen Sachverhalt belegen.
- Kontraindikation und unerwünschte Wirkungen nach einer Impfung oder die medizinische Unmöglichkeit, sich einer vorbeugenden Behandlung zu unterziehen, die für das für Ihre Reise erforderlich ist.
  - Unmöglichkeit, am Ort des versicherten Aufenthalts während der Dauer des Aufenthalts eine für die Aufrechterhaltung Ihres Gesundheitszustands unerlässliche Dialyse-Behandlung zu erhalten, sofern Sie einen Antrag beim zuständigen örtlichen Zentrum vor Ihrer Anmeldung zum Aufenthalt nachweisen können.
  - Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, vorausgesetzt, das Verfahren war am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags noch nicht eingeleitet oder Ihnen das Datum des Ereignisses bei Vertragsabschluss nicht bekannt war
  - Gerichtsvorladung nur in den folgenden Fällen:
    - Geschworener oder Zeuge vor Gericht, Ernennung zum Sachverständigen, vorausgesetzt, Sie werden an einem Datum vorgeladen, das in den Reisezeitraum fällt.
    - Vorladung im Hinblick auf die Adoption eines Kindes während der Dauer Ihres versicherten Aufenthalts und vorausgesetzt, dass die Vorladung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
  - Einladung zu einer Wiederholungsprüfung nach einer Fehlleistung an einer Hochschule, die zum Zeitpunkt der Buchung oder des Vertragsabschlusses nicht bekannt war, sofern diese Prüfung während des versicherten Aufenthalts stattfindet.
  - Einladung zu einer Organtransplantation von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder Lebenspartner oder einem Ihrer Vorfahren oder Nachkommen 1. Grades.
  - Diebstahl von oder schwerwiegende Schäden an Ihrem Wohnwagen oder Reisemobil das für Ihren Aufenthalt unerlässlich ist. Tatbestände, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht bekannt waren und Ihren ursprünglich geplanten Aufenthalt unmöglich machen.
  - Schwerer Brandschaden, Explosion, Wasserschaden oder durch Naturgewalten verursachte Schäden an Ihren gewerblich genutzten oder privaten Räumen, wo Ihre Anwesenheit unbe-

dingt erforderlich ist, um die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- Diebstahl in Ihren gewerblich oder privat genutzten Räumen, der unbedingt Ihre Anwesenheit am Abreisetag erfordert, sofern er sich innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise zu der Reise ereignet hat.
  - Schwere Beschädigung Ihres Fahrzeugs, die sich innerhalb von 96 Arbeitsstunden vor dem 1. Tag des Aufenthalts ereignet hat und sofern dieses nicht verwendet werden kann, um zum Aufenthaltsort zu gelangen.
  - Unmöglichkeit, den Aufenthaltsort auf dem Straßen-, Schienen-, Luft- oder Seeweg, am Tag des Aufenthaltsbeginns zu erreichen, wegen:
    - Straßensperren, die vom Staat oder einer örtlichen Behörde angeordnet wurden,
    - Überschwemmungen oder Naturereignisse, die den Verkehr verhindern, wie von der zuständigen Behörde bescheinigt,
    - Verkehrsunfall während der Anreise zu Ihrem geplanten Ferienort und die Schäden zur Immobilisierung des Fahrzeugs führen, was durch das Gutachten des Sachverständigen begründet wird.
  - Erhalt eines Arbeitsplatzes als Angestellter für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, der vor oder während der geplanten Aufenthaltsdaten wirksam wird. Sie waren am Tag der Buchung beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender registriert (ein Meldenachweis wird benötigt) und vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Vertragsverlängerung oder -erneuerung oder um einen Zeitarbeitsvertrag handelt.
  - Ihre Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, vorausgesetzt, dass das Verfahren nach der Buchung der Reise vor Gericht gebracht wurde, und nach Vorlage eines offiziellen Dokuments. Selbstbehalt von 25% der Schadenssumme mit einem Minimum von 15 Euro.
  - Diebstahl Ihres Personalausweises, Ihres Führerscheins oder Ihres Reisepasses innerhalb von 5 Arbeitstagen vor Ihrer Abreise, der Sie im Falle einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden daran hindert, Ihren Verpflichtungen nachzukommen und an den Ort Ihres Aufenthalts zu gelangen.
- Selbstbehalt von 25% der Schadenssumme mit einem Minimum von 15 Euro.
- Streichung oder Änderung des Datums Ihres vom Arbeitgeber vor der Buchung offiziell schriftlich bewilligten Urlaubs oder des Urlaubs Ihres Ehepartners oder Lebenspartners, die von Ihrem Arbeitgeber aus einem legitimen Grund oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände, auferlegt wird; dieses vom Arbeitgeber ausgestellte Dokument ist erforderlich. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Firmenchefs, Freiberufler, Selbstständige, Handwerker und freischaffende Künstler. Dieser Versicherungsschutz gilt im Falle eines Arbeitsplatzwechsels ebenfalls nicht. Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % des Schadensbetrages.
  - Berufliche Versetzung, die einen Umzug erfordert, die von Ihrer Hierarchie auferlegt wird und die kein Antrag Ihrerseits war, und ferner vorausgesetzt, dass die Versetzung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war. Dieser Versicherungsschutz wird Angestellten gewährt, mit Ausnahme von Angehörigen der freien Berufe, leitenden Führungskräften, gesetzlichen Vertretern von Unternehmen, Selbstständigen, Handwerkern und freischaffenden Künstlern.
- Selbstbehalt von 25% der Schadenssumme mit einem Minimum von 15 Euro.
- Visa-Verweigerung durch die Behörden des Bestimmungslandes, sofern diese Behörden zuvor keinen Antrag für dasselbe Land abgelehnt haben. Ein von der Botschaft ausgestellter Nachweis ist erforderlich.
  - Absage einer Veranstaltung sportlicher oder kultureller Art, die während des Aufenthalts geplant war.
  - Krankheit, die psychische oder psychotherapeutische Behandlungen erfordert, einschließlich Nervenzusammenbrüchen von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder Lebenspartner, Ihren direkten Nachkommen, die zum Zeitpunkt der Reise Stornierung einen Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen erforderlich gemacht hat.
  - Ein schwerer Unfall, eine schwere Krankheit oder der Tod Ihres Hundes oder Ihrer Katze, die normalerweise bei Ihnen leben. Um versichert zu sein, muss der Unfall oder die Krankheit zu einer Behandlung führen und verhindern, dass das Tier aus dem Haus gebracht werden kann. Ein tierärztlicher Nachweis wird verlangt.
  - Stornierung einer oder mehrerer Sie begleitender Personen (maximal 9 Personen), die zur gleichen Zeit wie Sie angemeldet und durch denselben Vertrag versichert sind, wenn die Stornierung auf einen der oben genannten Gründe zurückzuführen ist. Wenn die versicherten Teilnehmer den Aufenthalt ohne die Person(en) antreten möchten, die ihren Aufenthalt aus einem versicherten Grund stornieren, werden wir den Anteil des Aufenthalts zwischen der ursprünglich geplanten und der tatsächlichen Personenzahl anteilig zurückerstatten.

**Bei verspäteter Ankunft oder Unterbrechung des Aufenthalts** Rückerstattung der nicht genutzten Tage für die Fälle, die unter die Stornierungsgarantie fallen. Im Falle einer verspäteten Ankunft oder Unterbrechung wird eine Selbstbeteiligung von einem Tag abgezogen.

### WAS IST DAS LÖSCHUNGSVERFAHREN?

- Sie müssen den Campingplatz von Ihrer Stornierung in Kenntnis setzen, sobald Sie von dem Ereignis wissen, das Ihren Aufenthalt verhindert.
- Die Belege müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt des Ereignisses übermittelt werden.

Sie haben sich selbst zu versichern, dass Ihre Stornierung bei uns eingegangen ist. Eine Bestätigung Ihrer Stornierung wird Ihnen innerhalb von 48 Std. zugeschickt.

Email : [annulation@farret.com](mailto:annulation@farret.com)

Post : Yelloh ! Village Le Club Farret

Annulierungsservice- Chemin des Rosses – 34450 Vias-Plage